Was ist aus wasserrechtlicher Sicht ein Gewässer?

Ein Gewässer ist
- das **Grundwasser** oder
- ein **oberirdisches Gewässer**.

Ein oberirdisches Gewässer kann sowohl ein Graben als auch eine Rohrleitung sein.
Gewässer werden vom Wasser- und Bodenverband unterhalten

Was ist eine Gewässerbenutzung?

Der Überlauf aus einer Kleinkläranlagen wird
- über Sickerrohre oder einen Sickerschacht in das Erdreich und weiter in das Grundwasser eingeleitet

  ⟶ das **Grundwasser** wird benutzt.

oder
- über eine Rohrleitung in einen offenen oder verrohrten Graben eingeleitet

  ⟶ ein **Oberflächengewässer** wird benutzt.

Eine Gewässerbenutzung ist erlaubnispflichtig und muss bei der unteren Wasserbehörde beantragt werden.

Was ist eine mechanische Kleinkläranlage?

In einer Kleinkläranlage, die vor 1990 nach TGL bzw. nach 1990 gemäß DIN 4261 Teil 1 gebaut wurde, wird das im Haushalt anfallendes Abwasser mechanisch oder auch teilbiologisch gereinigt.
Das bedeutet, das Abwasser durchläuft mehrere Kammern des Betonbehälters, Feststoffe setzen sich ab und faulen (teilbiologische Prozesse). Aus der letzten Kammer läuft unterhalb der Oberfläche mechanisch behandeltes Abwasser ab. Es erfolgt kein Abbau von Nährstoffen.
Die Ableitung erfolgt über Sickerrohre oder einen Sickerschacht in das Erdreich und weiter in das Grundwasser oder über eine Rohrleitung in einen offenen oder verrohrten Graben.
Der in der 1. Kammer abgesetzte und gefaulte (Fäkal-)Schlamm wird mindestens einmal im Jahr abgefahren.
Diese Anlagen entsprechen heute nicht mehr den Anforderungen (Stand der Technik).

Was ist eine biologische Kleinkläranlage?

In einer biologischen Kleinkläranlage werden durch Bakterien Nährstoffe im Abwasser abgebaut – biologische Reinigung.
Das bedeutet, das Abwasser durchläuft auch hier mehrere Kammern, Feststoffe setzen sich ab und faulen (teilbiologische Prozesses) und Bakterien bauen unter Luftzufuhr Nährstoffe (biologische Prozesse) ab. Das biologisch gereinigte Abwasser läuft unterhalb der Oberfläche ab bzw. wird abgepumpt.

In den meisten Fällen übernehmen technische Anlagen die biologische Behandlung. Ein Stromanschluss ist erforderlich, um Aggregate zu betreiben, die dem Abbauprozess Luft zuführen. (siehe Merkblatt zur biologischen Behandlung).
Es gibt verschiedene Verfahren der biologischen Behandlung von Abwasser. Derzeit am häufigsten eingebaut werden als technische Anlagen Tropf-/Tauchkörperanlagen, Festbettanlagen und Belebungsanlagen (einschl. SBR-Anlagen).
Als naturnahe Anlage steht der bewachsene Bodenfilter – die so genannte Pflanzenkläranlage zur Verfügung.
Die verschiedenen Anlagetypen sind auch im Schaugarten bei der REWA Stralsund, Bauhofstraße 5 in Stralsund zur Demonstration ausgestellt.
Trotz biologischer Reinigung verbleibt Fäkalschlamm in der Kleinkläranlage, der nach Bedarf abgefahren werden muss. Wann Bedarf da ist, bestimmt die Wartungsfirma.

Welche Anlage ist die Richtige? – Was muss beachtet werden?

Alle einzubauenden technischen Anlagen müssen durch das Deutsche Institut für Bautechnik geprüft sein und ein gültiges Prüfzeichen aufweisen (Z-55.x.yyy).
Eine Beratung durch eine Fachfirma ist wichtig.
Schwerpunkte bei der Überlegung und der Beratung?

- Wie hoch ist der Wasserverbrauch (Abwasseranfall) im Haushalt pro Jahr. Liegt der jährliche Wasserverbrauch unter 20 bis30 m^3 ist eine abflusslose Grube zweckmäßig. Könnte sich der Wasserverbrauch in einiger Zeit erhöhen, ist es sinnvoll eine abflusslose Grube einzubauen, die später durch eine biologische Reinigungsstufe nachrüstbar ist.
- Fällt kontinuierlich Abwasser an oder tritt saisonal schwankender Anfall auf?
- Fällt in der Woche wenig, am Wochenende sehr viel Abwasser an?
- Wieviel Strom verbraucht die Anlage
- Wieviel Schlammspeichervolumen steht zur Verfügung, wie oft muss abgefahren werden.
- Wie hoch ist der Wartungsaufwand?

Die Fachfirma berät, welche Anlage am günstigsten ist.

Unter welcher Bedingung kann eine vorhandene Anlage nachgerüstet werden?

Eine vorhandene Kleinkläranlage kann durch einen biologischen Anlagenteil nachgerüstet werden, wenn der Baukörper dicht ist und die Anlage von der Größe und Bauform her nachrüstbar ist.
Die Dichtheit des Betonkörpers muss gegenüber der unteren Wasserbehörde nachgewiesen werden.

Was sind zugelassene Firmen für den Einbau und die Wartung von Kleinkläranlagen?

Der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasser, Abwasser und Abfall e.V.) Landesverband Nord-Ost hat für die Wartung von Kleinkläranlagen Firmen zertifiziert. Diese bauen zum größten Teil auch Kleinkläranlagen ein. Jede Kleinkläranlage, auch die, die selbst oder von einer nicht zertifizierten Baufirma eingebaut wird, ist durch eine

zertifizierte Fachfirma in Betrieb zu nehmen. Eine Liste aller in M-V zertifizierten Firmen zeigt die beiliegende Tabelle.
Alle Firmen sind im Portal der DWA Nord-Ost (http://www.dwa-no.de/kleinklaeranlagen.html) unter dem Menuepunkt Kleinkläranlagen – Zertifizierte Wartungsfirmen bzw. Fachkundenachweise gelistet.

Was passiert mit dem Schlamm in der Kleinkläranlage?

Auch nach der biologischen Behandlung des Abwassers verbleibt Schlamm in der Kleinkläranlage. Die Schlammmenge, die sich in der 1. Kammer befindet, muss bei der Wartung der Kleinkläranlage gemessen werden. Je nach Schlammmenge vermerkt die Wartungsfirma auf dem Protokoll, dass durch den Grundstückseigentümer beim Abwasserbeseitigungspflichtigen die Abfuhr des Schlamms anzumelden ist.

Was ist eine abflusslose Sammelgrube?

In einer abflusslosen Sammelgrube wird das im Haushalt anfallende Abwasser bis zur Abfuhr durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen gespeichert. Das bedeutet, das Abwasser läuft in die Grube, wird gesammelt und wenn die Grube voll ist, abgefahren. Es erfolgt kein Überlauf – **keine** Gewässerbenutzung.
Eine abflusslose Sammelgrube muss dicht sein. Die Dichtheit muss durch eine Fachfirma geprüft und dokumentiert werden. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Wann ist eine abflusslose Sammelgrube sinnvoll?

Eine abflusslose Sammelgrube ist dann zweckmäßig, wenn im Haushalt nur geringe Abwassermengen (weniger als 20…30 m^3) anfallen. Einschätzen kann man dies an Hand des Trinkwasserverbrauches, sofern dieser ausschließlich aus dem öffentlichen Versorgungsnetz erfolgt. Wird sehr viel Trinkwasser auch für die Gartenbewässerung und Tiere verwendet, ist dies zu berücksichtigen. Generell ist eine abflusslose Sammelgrube sinnvoll bei saisonaler Nutzung von Wochenendhäusern oder Ferienwohnungen.
Die jährlich erforderlichen Abfuhren können näherungsweise aus dem Trinkwasserverbrauch und dem Volumen der Grube bestimmt werden.
Die Nutzung einer abflusslosen Grube ist der unteren Wasserbehörde anzuzeigen (Formular).

Wann ist eine abflusslose Sammelgrube erforderlich?

Eine abflusslose Sammelgrube ist dann erforderlich, wenn die derzeitig genutzte Kleinkläranlage kein gültiges Wasserrecht hat und der Überlauf aus der Kläranlage demzufolge **illegal** erfolgt – dass heißt der Grundstückseigentümer nicht im Besitz einer *Wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung* der Staatlichen Gewässeraufsicht (vor 1990) bzw. einer *Wasserrechtlichen Erlaubnis* der Unteren Wasserbehörde ist.

Wer prüft die Dichtheit von Sammelgruben und Kleinkläranlagen?

Die Dichtheitsprüfung muss vor der Inbetriebnahme durch Fachbetriebe durchgeführt und dokumentiert werden. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Eine wiederholter Nachweis der Dichtheit kann durch die untere Wasserbehörde im Zusammenhang mit Durchsetzung des allgemeinen Grundwasserschutzes gefordert werden.

Was sind Fachbetriebe für Dichtheitsprüfungen?

Fachbetriebe für Dichtheitsprüfungen sind Tiefbaubetriebe und Betriebe, die Kleinkläranlagen einbauen. Die Prüfung hat nach DIN 1986-30 in Anlehnung an die DIN-EN 12566-1(1) mit Wasser zu erfolgen.
Beispiel: Eine nicht neue Betongrube (Beton gesättigt) darf einen Wasserverlust von 0,1 l/m² benetzter Innenfläche in 30 min aufweisen.

Was sind „Bürgermeisterkanäle“?

Bürgermeisterkanäle sind Leitungen, die i. d. R. der gemeinsamen Ableitung von Niederschlagswasser und von in Kleinkläranlagen behandeltem Schmutzwasser in ein oberirdisches Gewässer dienen. Der Ablauf aus dem Bürgermeisterkanal in das Gewässer erfolgt dabei ohne eine weitere Behandlung des Abwassers.

Diese Kanäle müssen betrieben werden, das heißt es muss jemand für die Leitung verantwortlich sein, vorzugsweise der Abwasserbeseitigungspflichtige. Voraussetzung ist, dass die Leitung dicht ist und **der Verlauf grundbuchlich gesichert** ist. Der Betreiber ist auch für die Beschaffenheit des Abwassers aus den Kleinkläranlagen, das über die Leitung in das Gewässer eingeleitet wird, verantwortlich. Ausschließlich der Betreiber der Leitung kann die wasserrechtliche Erlaubnis beantragen.
Der Grundstückseigentümer erhält eine Anschlussgenehmigung vom Betreiber der Leitung?

Was bedeutet Einstellung der Gewässerbenutzung?
Was bedeutet „die Kleinkläranlage dicht setzen“?

Die Ableitung aus der Kleinkläranlage ist dicht zu setzen, das heißt, es darf kein behandeltes Abwasser in ein Gewässer (Grundwasser bzw. einen verrohrten oder offenen Graben) eingeleitet werden. Das Abwasser muss abflusslos gesammelt werden.

Was bedeutet Anpassung der Gewässerbenutzung?

Ist die Abwasserbeseitigungspflicht für das Grundstück geklärt und die Abwasserbehandlung soll auch zukünftig über Kleinkläranlagen erfolgen, müssen diese an die heutigen Anforderungen (Stand der Technik) angepasst werden.
Der Grundstückseigentümer muss sich in diesem Fall von einer Fachfirma beraten lassen, ob eine Nachrüstung der vorhandenen Anlage möglich ist oder ob eine neue

Anlage gebaut werden muss.
In beiden Fällen ist bei der unteren Wasserbehörde vor Beginn aller diesbezüglicher Baumaßnahmen eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Was bedeutet abwasserbeseitigungspflichtig?

Die Abwasserbeseitigungspflicht liegt bei den Gemeinden (§ 40 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V). Diese Pflicht kann durch die Gemeinde an einen Abwasserzweckverband übertragen werden.

Abwasserbeseitigungspflichtig sind

In	
der Hansestadt Stralsund	die Hansestadt Stralsund
allen Gemeinden der Insel Rügen	der Zweckverband Wasser und Abwasser Rügen
allen Gemeinden im Amtsbereich Barth allen Gemeinden im Amtsbereich Niepars allen Gemeinden im Amtsbereich Altenpleen	die Gemeinde selbst
der Gemeinde Zingst, der Gemeinde Ahrenshagen – Daskow der Gemeinde Semlow der Gemeinde Schlemmin	die Gemeinde selbst
der Gemeinden Franzburg, Richtenberg, der Stadt Tribsees der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz, der Gemeinde Drechow, der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz der Gemeinde Hugoldsdorf	die Gemeinde selbst
der Gemeinde Eixen **außer** den Ortsteilen Kavelsdorf, Stormstorf und Wohsen	die Gemeinde selbst
den Gemeinden Prerow, Born und Wieck	der Abwasserzweckverband Darß
der Stadt Ribnitz-Damgarten	der Abwasserzweckverband Körkwitz
den Gemeinden Ahrenshoop, Wustrow und Dierhagen	der Abwasserzweckverband Körkwitz
den Ortsteilen Kuhlrade und Bookhorst der Stadt Marlow	der Abwasserzweckverband Körkwitz
Der Stadt Grimmen, der Gemeinde Süderholz, der Gemeinde Elmenhorst, der Gemeinde Glewitz, der Gemeinde Papenhagen, der Gemeinde Splietsdorf und der Gemeinde Wendisch-Baggendorf	der Zweckverband Wasser und Abwasser Grimmen

allen Gemeinden im Amtsbereich Miltzow	
In allen Ortsteilen der Stadt Marlow außer Kuhlrade und Bookhorst	der Abwasserzweckverband Marlow – Bad Sülze
In der Stadt Bad Sülze, der Gemeinde Dettmannsdorf – Kölzow der Gemeinde Lindholz	der Abwasserzweckverband Marlow – Bad Sülze
In den Ortsteilen Kavelsdorf, Stormstorf und Wohsen der Gemeinde Eixen	der Abwasserzweckverband Marlow – Bad Sülze

Wie wird zukünftig die Abwasserbeseitigung auf meinem Grundstück erfolgen?

Darüber entscheidet der zuständige Abwasserbeseitigungspflichtige in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde beim Landkreis.
In vielen Orten wurden zentrale Abwasseranlagen errichtet. Sofern für das Grundstück die Möglichkeit eines Anschlusses an die öffentliche Kanalisation besteht oder perspektivisch noch geschaffen wird, unterliegt der Grundstückseigentümer den Anschlussbedingungen des Abwasserbeseitigungspflichtigen.

In allen anderen Fällen muss die Abwasserbeseitigung auf den Grundstücken erfolgen. Wichtig ist in diesen Fällen, dass sowohl die Behandlung als auch die Ableitung auf den Grundstücken erfolgen muss.

Was bedeutet Wasserrechtliche Erlaubnis?

Das Einleiten des in einer Kleinkläranlage gereinigten Abwassers in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser ist eine Gewässerbenutzung.
Eine Benutzung der Gewässer bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde. Zuständig ist i. d. R. die untere Wasserbehörde im Landkreis.

Für die Einleitung in einen Bürgermeisterkanal benötigt man eine Anschlussgenehmigung des Abwasserbeseitigungspflichtigen.

Was bedeutet Stand der Technik?

Gemäß § 7a Landeswassergesetz darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik (S. d. T.) möglich ist.
Für die Einleitung von häuslichem und kommunalem Abwasser in Gewässer sind die Anforderungen nach dem Stand der Technik im Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV) bundesweit einheitlich festgelegt.
Am Ablauf der Kleinkläranlage vor Einleitung in das Gewässer sind mindestens folgende Werte einzuhalten:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 150 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5) 40 mg/l

Zur Einhaltung der Anforderungen gemäß Anhang 1 der AbwV sind Kleinkläranlagen erforderlich, die über eine mechanische **und** eine biologische Reinigungsstufe verfügen.

Was für Fristen gibt es?
Warum gibt es unterschiedliche Fristen?

Die **Allgemeinverfügungen** regeln wasserrechtliche Belange.

Illegale (nicht genehmigte / erlaubte) Gewässerbenutzungen stellen Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände dar. Eine Gewässerbenutzung (Einleitung in das Grundwasser oder ein Oberflächengewässer) war sowohl vor 1990 als auch nach 1990 nach den jeweils geltenden Gesetzgebungen genehmigungs- bzw. erlaubnispflichtig. Kann keine Genehmigung / Erlaubnis vorgelegt werden, waren diese Gewässerbenutzungen gemäß Allgemeinverfügung (im Altkreis NVP) bis zum **31.07.2010** einzustellen.

Unbefristet erteilte Genehmigungen / Erlaubnisse werden zum **31.12.2013** aufgehoben. Nach diesem Zeitpunkt kann eine Erlaubnis nur für eine angepasste Gewässerbenutzung erteilt werden bzw. die Gewässerbenutzung muss eingestellt werden.

Die **Förderrichtlinie** regelt ausschließlich fördertechnische Belange.

Bei förderfähigen Investitionskosten für die Anpassung der Gewässerbenutzung von mindestens 3500 Euro kann der Grundstückseigentümer bis zum 31.12.2013 Fördermittel in Höhe von 750 Euro beantragen.
Bei den gewährten Fördermitteln handelt es um eine **feste Zuwendungssumme** von 750 Euro für eine Kleinkläranlage für bis zu 10 Personen. Die Förderhöhe für größere Anlagen kann bei der unteren Wasserbehörde erfragt werden bzw. ist aus der Förderichtlinie ersichtlich.

Die Einstellung der Gewässerbenutzung / das Dichtsetzen einer vorhandenen Kleinkläranlage und die Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube sind nicht förderfähig.

Wer ist mein Ansprechpartner?

Die Mitarbeiterinnen der unteren Wasserbehörde sitzen

in Grimmen im Gebäude der Heinrich-Heine-Straße 76 bzw.

in Bergen in der Störtebekerstraße 30

und beraten Sie, welche Möglichkeiten es zur Abwasserbeseitigung auf Ihrem Grundstück gibt.
Den Ansprechpartner finden Sie in Abhängigkeit von Ihrem Wohnort in folgendem Schema.

Standort Grimmen Heinrich-Heine-Straße 76	Tel.: 03831-357-	Amts- / Gemeindebereiche
Herr Rüting Frau Lenuweit-Merseburger Zimmer 307	3132 3131	Amt Barth Amt Franzburg-Richtenberg die Gemeinden Velgast, Weitenhagen, Papenhagen Millienhagen-Oebelitz, Gremersdorf-Buchholz, die Städte Franzburg und Richtenberg
Frau Fleck; Frau Hilpert Zimmer 310	3134 3133	Amt Ribnitz-Damgarten amtsfreie Gemeinde Zingst amtsfreie Stadt Marlow Amt Darß-Fischland Amt Recknitz-Trebeltal die Stadt Bad Sülze die Gemeinden Lindholz, Eixen, Dettmannsdorf und Drechow
Frau Brümmer, Frau Luchterhand Zimmer 309	3136 3135	amtsfreie Stadt Grimmen amtsfreie Gemeinde Süderholz Amt Miltzow Amt Franzburg- Richtenberg mit den Gemeinden Elmenhorst, Glewitz, Splietsdorf Wendisch-Baggendorf, Amt Recknitz-Trebeltal die Stadt Tribsees die Gemeinden Grammendorf, Gransebieth, und Hugoldsdorf
Frau Lübke Frau Bunk Zimmer 308	3138 3137	die Hansestadt Stralsund Amt Altenpleen Amt Niepars
Standort Bergen Störtebekerstraße 30	Tel.: 03831-357-	
Frau Robert-Reinke	3121	amtsfreie Stadt Putbus, amtsfreie Gemeinde Ostseebad Binz, Amt Mönchgut-Granitz (außer Gemeinde Zirkow), Amt Bergen auf Rügen (Stadt Bergen)
Frau Strehlow	3122	amtsfreie Stadt Saßnitz, Amt Nord-Rügen
Frau Köller	3124	Amt Bergen auf Rügen (Gemeinden Buschvitz, Lietzow, Patzig, Ralswiek, Rappin, Sehlen) Amt West-Rügen (Gemeinden Gingst, Kluis, Neuenkirchen, Schaprode, Trent, Ummanz, Dreschvitz, Seebad Insel Hiddensee) Amt Mönchgut-Granitz (Gemeinde Zirkow)
Frau Thies	3123	Amt Bergen auf Rügen (Stadt Garz/Rügen, Gemeinden Poseritz, Gustow, Parchtitz), Amt West-Rügen (Gemeinden Altefähr, Rambin, Samtens)

Für alle Fragen bzgl. der Fördermittel stehen Ihnen:

Frau Ewert	3140	Für den Festlandbereich (einschließlich Hansestadt Stralsund)
Frau Klink	3126	für die Insel Rügen

zur Verfügung.

Was muss beim Bau einer Versickerungsanlage beachtet werden?

Die Versickerung des in einer Kleinkläranlage biologisch gereinigten Abwassers kann, soweit die Untergrundverhältnisse dies zulassen, mit Anlagen gemäß der DIN 4261-5 vom November 2011 (Sickergraben, Sickergrube, Sickermulde) erfolgen. Das gereinigte Abwasser wird der Versickerungsanlage über einen Verteiler-/ Kontrollschacht zugeleitet.
Die Beseitigung über eine Sickergrube ist an vielen Standorten auf Grund der anstehenden Grundwasserverhältnisse nicht sinnvoll.

Es ist ein so genannter Sickergraben anzulegen, dass bedeutet eine Versickerungsleitung (Schlitzweite vorzugsweise 1,4 mm) wird in einem großräumigen Kiesgraben verlegt.
Bei der Standortwahl für die Versickerungsanlage ist zu beachten:

- Die Fläche muss unbebaut und möglichst frei vom Wurzeln angrenzender Pflanzen sein, da Wurzeln die Sickerleitungen zerstören können.

- Die Versickerungsstränge sind auf dem Grundstück möglichst so anzuordnen, dass wenig Regenwasser oberflächig zuläuft.

- Wichtig ist, dass ein ausreichender Abstand (60 cm) zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem höchstem Grundwasserstand (HGW) eingehalten wird. Sofern der im Einzelfall notwendige Abstand zwischen Sohle der Versickerungsanlage und HGW zu gering ist, kann durch hügelartige Geländeprofilierung gegengesteuert werden.

- Der anstehende Boden muss im wassergesättigtem Zustand eine Durchlässigkeit von $5x10^{-3}$ … $5x10^{-7}$ m/s (Aussage aus dem Bodengutachten) aufweisen.

- Ein Sickerstrang sollte **nicht länger als 10 m** sein

- Die Beschickung hat bei mehreren Sickersträngen über einen Verteilerschacht zu erfolgen.

- Die Sickerrohrleitungen sind am Ende zu belüften

Um sicher zu gehen, wie die Anlagen zu dimensionieren sind, sollte eine Bodensondierung durch eine Baugrund- bzw. Bohrfirma vorgenommen werden.

Was muss beantragt werden?

Die untere Wasserbehörde hat schon zahlreiche Grundstückseigentümer informiert, wie die Abwasserbeseitigung perspektivisch für ihr Grundstück erfolgen wird.
Ist dies nicht erfolgt, sollte jeder Grundstückseigentümer diese Information zuerst beim Abwasserbeseitigungspflichtigen einholen.

Erfolgt die Abwasserbeseitigung auch zukünftig über Kleinkläranlagen und die vorhandene Anlage entspricht nicht den geltenden Anforderungen – muss geklärt werden, ob eine biologische Reinigungsstufe nachgerüstet, eine neue biologische Anlage gebaut oder eine abflusslose Sammelgrube betrieben werden soll.

Nur wenn eine biologische Behandlung vorgesehen ist und der förderfähige investive Aufwand 3500 Euro übersteigt, sollte ein Fördermittelantrag bei der unteren Wasserbehörde gestellt werden.
Mit dem Antrag sind

ein Kostenangebot, ein Eigentümernachweis (Grundbuchauszug) und ein Lageplan

einzureichen.

Gleichzeitig ist die wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.
Die untere Wasserbehörde prüft den Antrag, erteilt die wasserrechtliche Erlaubnis und erstellt den Zuwendungsbescheid für Fördermittel.

Um Fördermittel zu erhalten, darf erst jetzt (nach Erhalt des Zuwendungsbescheides) ein Auftrag ausgelöst und gebaut werden – das ist wichtig.

Ist das Vorhaben abgeschlossen, sind die erforderlichen Abrechnungsunterlagen bei der unteren Wasserbehörde vorzulegen (einschl. Original Kontoauszug, aus dem hervorgeht, dass bezahlt wurde). Bevor die Zahlung der Fördermittel veranlasst wird, findet in durch das Land vorgegebenen Fällen eine Vor-Ort-Kontrolle durch die untere Wasserbehörde statt.

Nach Prüfung der Abrechnungsunterlagen wird die Zahlung veranlasst.
Frühestens 3 Wochen nach Veranlassung der Zahlung kann mit dem Geldeingang auf dem Konto gerechnet werden. Die Zahlung erfolgt durch die Landeskasse in Schwerin.

Für alle Fragen bzgl. der Fördermittel stehen Ihnen:

Frau Ewert	3140	Für den Festlandbereich (einschließlich Hansestadt Stralsund)
Frau Klink	3126	für die Insel Rügen

zur Verfügung.

Antragsverfahren Fördermittel

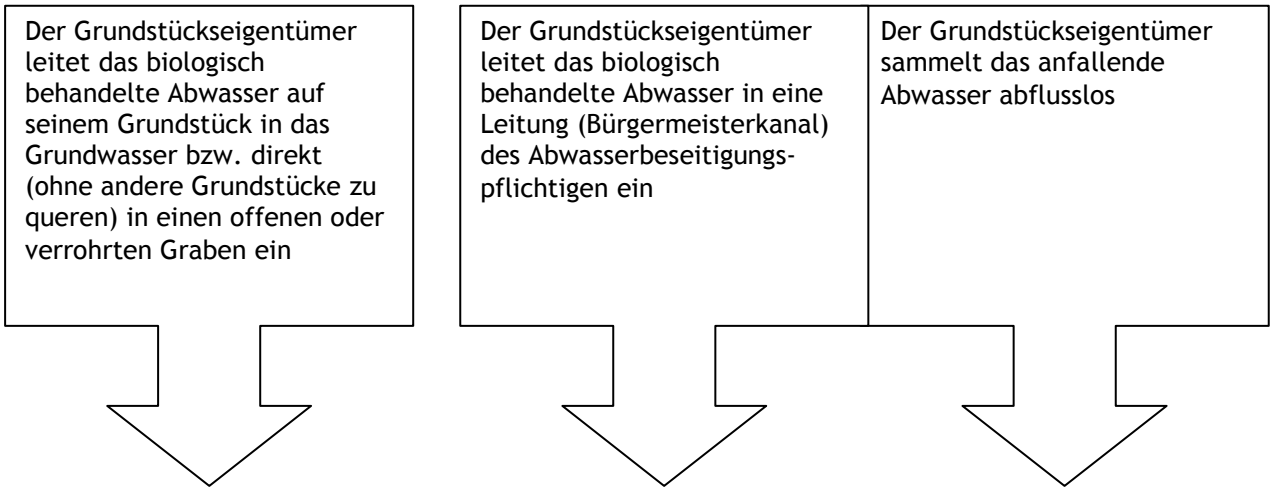

Beantragung von Fördermitteln für die Errichtung der biologischen Reinigungsstufe (mind. 3.500 Euro förderfähige Kosten) bei der unteren Wasserbehörde

Keine Förderung

Erforderliche Unterlagen

- Ausgefüllte Antragsformulare
- Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug)
- Lageplan / Flurkartenauszug
- 1 Kostenangebot

Antragsverfahren Kleinkläranlage / abflusslose Grube

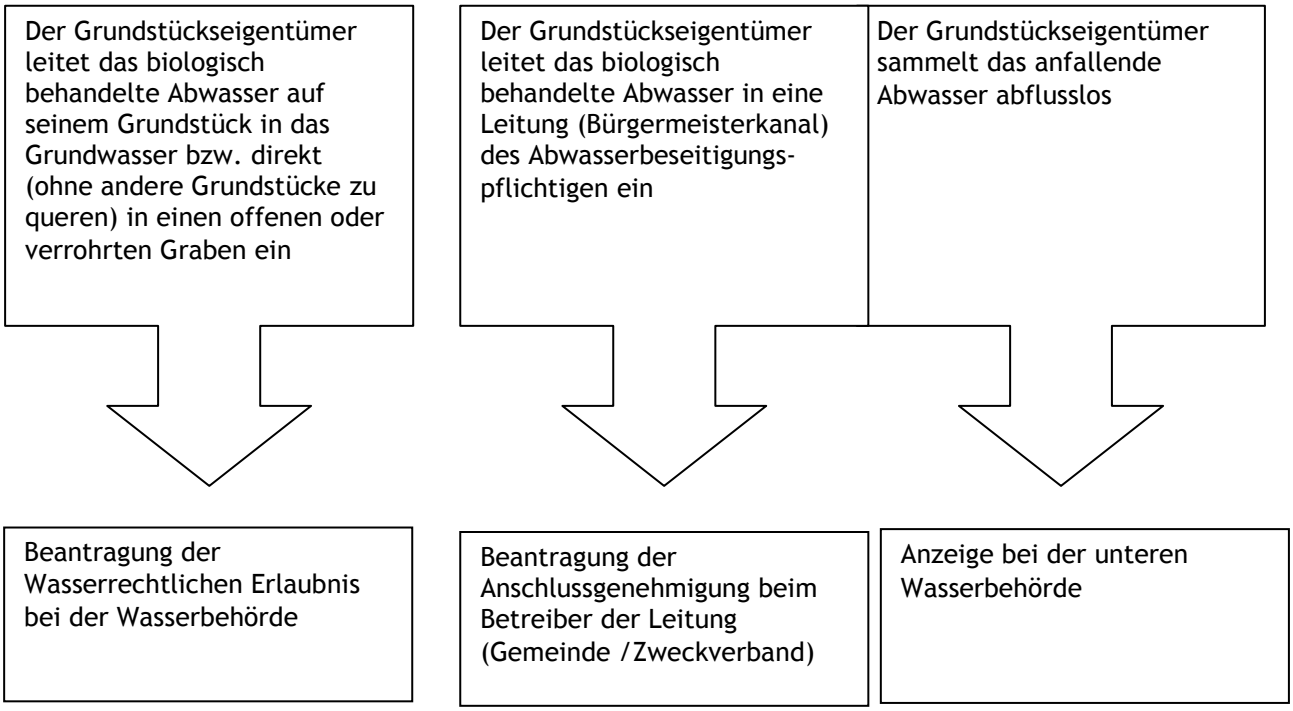

Erforderliche Unterlagen

- Ausgefülltes Antrags-formular wasser-rechtliche Erlaubnis
  Der Typ der Anlage (Prüfzeichen) ist zwingend anzugeben
- Lageplan
- Bei geplanter Nach-rüstung der vorhandenen Anlage ist der Dicht-heitsnachweis vorzulegen
- Ggf. Bodensondierung Erfordernis bei der Wasserbehörde erfragen
- Der Punkt VIII. des Antragsformulars (sofern vorhanden) ist durch den Abwasserbeseitigungs-pflichtigen auszufüllen

Bei der Gemeinde / dem Zweckverband zu erfragen

- Ausgefülltes Anzeigeformular
- Dichtheitsnachweis der Grube

Die Unterlagen für die Wasserrechtliche Erlaubnis und die Fördermittel können zusammen eingereicht werden. Erforderliche Kopien (z.B. Lageplan) werden durch die Behörde erstellt.